

## Ästhetik des Alltags

Autor(en): Carmen Humbel

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 1991

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/933d7af4-280e-4ea0-a1d1-7d2d14c1b6f3>

### **Nutzungsbedingungen**

Die Online-Plattform [www.baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Carmen Humbel

## Ästhetik des Alltags

### Überlegungen zum Verunstaltungsverbot

Die in letzter Zeit häufig gelesenen Anschuldigungen über die Arbeitsweise der Basler Stadtbildkommission (SBK)<sup>1</sup> geben Anlass, diese Instanz näher unter die Lupe zu nehmen. Die folgenden Erläuterungen beanspruchen jedoch nicht, allgemeingültige und gebrauchsfertige Lösungsvorschläge zu erbringen. Sie sollen vielmehr an unser Bewusstsein und Verständnis appellieren sowie die Schwierigkeiten dieser Institution aufzeigen.

«Die Bewilligung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist zu verweigern, wenn sie das Strassen-, Platz-, Stadt-, Dorf-, Landschafts- oder Aussichtsbild verunstalten oder erhebliche kulturelle, geschichtliche oder künstlerische Werte eines Bauwerkes beeinträchtigen würden.»<sup>2</sup> Mit dieser gesetzlichen Grundlage wird die Basler SBK ermächtigt – als einzige Kommission der ganzen Schweiz – dem Bauinspektorat, welches über Baubewilligungen entscheidet, verbindliche Anträge bezüglich ästhetischer Gestaltung zu unterbreiten.<sup>3</sup>

#### Zum Begriff Ästhetik

Obwohl der Begriff Ästhetik klar umschrieben werden kann, das heisst einen konkreten Gedankeninhalt vermittelt, kann er verschieden interpretiert und somit individuell und subjektiv verwendet werden. Diese Tatsache zeigen die jüngsten Ereignisse, bei welchen der SBK vorgeworfen wurde, sie würde ihren Kompetenzbereich überschreiten, ja ihn missbrauchen. Obwohl Entscheidungen bezüglich ästhetischer Gestaltung schwierige Entscheidungen sind und oftmals eine Gratwanderung darstellen, können sie in den häufigsten Fällen nicht losgelöst werden von den Fragen der Funktion, die im Unterschied zu den Fragen der Ästhetik, objektiv beantwortet werden können.

Die unauflösliche Beziehung zwischen Funktion und Ästhetik beschreibt Umberto Eco in seiner Theorie der Semiotik.<sup>4</sup> Nach Eco spielt, abgesehen von der reinen Ästhetik, auch die Anzahl, die Grösse und die Form der Fenster in einer Fassade sowie deren Funktion und Nutzung für den Raum dahinter eine wesentliche Rolle. Wenn die durch die Architektur mitgeteilte Nutzung nicht klar ist, kann auch die Form nicht überzeugen. Insofern sind Fragen der Grundrissgestaltung auch Fragen der äusseren Gestaltung. Die Ästhetik kann also nur im Zusammenhang mit ihrer Funktion betrachtet werden.

#### Zusammensetzung und Arbeitsweise

Die Basler SBK besteht aus neun Mitgliedern, die vom Regierungsrat aufgrund fachlicher Eignung gewählt werden. Nach vier Jahren Amtszeit muss die Mitgliedschaft bestätigt werden. Sie setzt sich derzeit zusammen aus fünf Architektinnen und Architekten, einer Kunsthistorikerin und einem Kunsthistoriker, einem Fachgrafiker, der speziell für die zahlreichen Reklamebegehren zuständig ist und einem Juristen.<sup>5</sup> Die SBK ist kein Amt, sondern ein milizartiger Zusammenschluss von selbständig erwerbenden Fachleuten, die, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, ehrenamtlich tätig sind.<sup>6</sup> Bei der Beurteilung der circa 1500 pro Jahr eingereichten Baubegehren bearbeitet der Ausschuss der SBK, bestehend aus Präsident und Vizepräsident, rund 90% eigenständig und in eigener Kompetenz. Die meisten Gesuche werden problemlos oder lediglich nach kurzer Rückfrage bewilligt.<sup>7</sup> Diese Entscheide sind für das Bauinspektorat – und darin bildet die Basler SBK wie eingangs erwähnt eine Ausnahme – verbindlich, sie haben also nicht nur,

wie zum Beispiel im Kanton Zürich, empfehlenden Charakter.<sup>8</sup>

Bei der einmal wöchentlich stattfindenden Kommissionssitzung, an welcher regelmässig ein Vertreter der Basler Denkmalpflege und des Amtes für Kantons- und Stadtplanung – beide jedoch nur mit beratender Stimme – teilnehmen, werden einerseits sämtliche Gesuche für Neubauten, andererseits spezielle Projekte behandelt oder auch über exemplarische Fälle orientiert. Baubeglehen innerhalb der Schutzzone, also nicht jene in der Schonzone, gelangen direkt zur Stellungnahme an die Denkmalpflege, deren Begutachtungen praktisch ausnahmslos an das Bauinspektorat weitergeleitet werden.<sup>9</sup> Bei rund 10% der eingereichten Baugesuche wird die gegenseitige Verständigung mittels Gesprächen mit der Bauherrschaft gesucht, um zeit- und nervenraubende Rekurse zu vermeiden. «Dieser Weg wird auch von der Kommission ganz bewusst gefördert und angeboten und zwar schon in einem möglichst frühen Stadium eines Bauprojekts, beispielsweise im Rahmen einer Voranfrage, bei welcher schon vor Einreichung eines Baubeglebens eine informierende und klärende Aussprache stattfindet.»<sup>10</sup> Projekte, die bei einer Voranfrage auf Ablehnung der SBK stossen, können trotzdem beim Bauinspektorat eingereicht werden. Sollte auch dieser zu einem negativen Entschluss kommen, bleibt der Weiterzug an die Baurekurskommission. Statistisch gesehen werden 80–90% der Rekurse zugunsten der SBK entschieden.<sup>11</sup>

### Gesetzliche Grundlagen

Die SBK, wie sie heute erscheint, ist aus der Heimatschutzbewegung der Jahrhundertwende hervorgegangen. Diese atmet den Geist wie das etwa zur gleichen Zeit entstandene Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB), in welchem weite Kreise der Bevölkerung sich einverstanden erklärten, dass mit ästhetischen Argumenten in das Eigentumsrecht eingegriffen werden dürfe und solle.

In diesem Spannungsfeld ist im Jahre 1907 der Artikel 702 in Kraft getreten, wonach es dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden vorbehalten bleibt, «Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen»<sup>12</sup>, wie unter anderem «die Sicherung der

Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltungen»<sup>13</sup>. Weitere gesetzliche Grundlagen finden sich in der baselstädtischen Verordnung zum Einführungsgesetz zum ZGB aus dem Jahr 1911.<sup>14</sup> Diese wurden seither mehrfach modifiziert und ergänzt. Wichtigste gesetzliche Grundlage für die SBK ist die letzte Fassung vom 22.12.1980, die bereits eingangs zitiert wurde. Bezüglich der Stadtbild-Schutzzone und der Stadtbild-Schonzone<sup>15</sup> erliess der Grosse Rat 1977 weiterreichende Vorschriften in Gesetzesform. Sie sind im Anhang des Hochbaugesetzes (HBG) Paragraph 3 bzw. 3a verankert.<sup>16</sup> Materiell gesehen, besteht demnach im Kanton Basel-Stadt ein allgemeines Verunstaltungsverbot für den gesamten Bereich des Hochbaus.

Kein Mitspracherecht – und das wird von der SBK als negativer Punkt eingeschätzt – besitzt die Kommission in Fragen des Tiefbaus, wie zum Beispiel beim Bau der zur Zeit umstrittenen Nordtangente. Ebenso entfällt ihr grundsätzlich die Mitsprache bei der Grundrissgestaltung, da nur das äussere Erscheinungsbild in ihren Kompetenzbereich fällt. Eine ziemlich absurde Tatsache, bilden doch Grundriss und Fassade stets eine nicht zu trennende Einheit und können unmöglich voneinander losgelöst betrachtet werden. Dieser Gedanke führt – entgegen den hiesigen Diskussionen – zur Überlegung, ob man nicht sogar, um eine zufriedenstellende architektonische und städtebauliche Qualität anzustreben, den Kompetenzbereich der SBK erweitern müsste.

### Alltag und Praxis

Die SBK sieht ihre grundsätzliche Aufgabe darin, für den Kanton Basel-Stadt, eine hohe Architekturqualität zu erreichen. Sie hat ihre Entscheide nicht nur auf Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit aufzubauen, sondern auch Rechtsgleichheit und Kohärenz der Beurteilungskriterien zu wahren. So lehnt sie beispielsweise jedes Gesuch ab, in welchem hervorspringende Erker oder Risalite einen klar definierten Strassenraum stören und damit verunstalten. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass diese architektonischen Gestaltungsmittel aus der Renaissance, deren ursprüngliche Aufgabe es war, eine Fassade zu gliedern und zu rhythmisieren, lediglich aus partikularem Interesse –

es können 2–3 Quadratmeter gewonnen werden! – missbraucht wurden.

Die Aufgabe der SBK besteht zwar nicht darin, gezielte Baupolitik zu betreiben, doch sollten ihrer Meinung nach prinzipielle Grundsätze eingehalten werden, die Auswüchsen Einhalt bieten. Grundsätzlich ist die SBK der Auffassung, dass sich Neubauten soweit als möglich dem Äusseren der vorhandenen Bausubstanz anzupassen haben. Nicht akzeptiert werden unter anderem auch zurückversetzte Attikageschosse mit Satteldach sowie ins Untergeschoss verlegte Hauseingänge.<sup>17</sup> Da es aber keine sture Praxis gibt, müssen die einzelnen Fälle immer wieder konkret an Ort und Stelle betrachtet werden.

### **Zur eigentlichen Problematik: Ermessensspielraum und Kompetenzbereich**

Von Gesetzes wegen wird, wie gezeigt wurde, der SBK eine ausgesprochen starke Stellung mit einem grossen Ermessensspielraum zugeschrieben. Ein Ermessensspielraum, der möglicherweise die Gefahr allzu subjektiver, elitärer oder geschmäckerlicher Entscheide birgt. Dieser Gefahr ist sich die SBK aber bewusst: Der «Kompetenzrahmen verpflichtet zu massvollen und wohlüberlegten Entscheiden, die – so gut dies bei ästhetischem Ermessen überhaupt möglich ist – nachvollziehbar sein müssen und keinesfalls willkürlich getroffen werden».<sup>18</sup>

Die Tatsache aber, dass die Basler SBK die vom Gesetzgeber allgemein festgelegten Normen nach ihrem Wissen und Können auslegt, kann nicht zum Vorwurf der Kompetenzüberschreitung führen. «Im übrigen», meint Eugen Keller, Vorsteher des Baudepartements, «ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen der Stadtbildkommission, die nicht zu ihrem Kompetenzbereich gehören, für das Bauinspektorat nicht verbindlich sind und somit auch keinen Einfluss auf den Bewilligungsentscheid haben.»<sup>19</sup> Aus architektonischer und denkmalpflegerischer Sicht muss aber schliesslich doch betont werden, dass nur weit festgelegte Normen und deren entsprechende Auslegung sich positiv und erfolgreich auf unser Stadtbild bzw. unseren Stadtraum auswirken können.

### **Architektonisches und wirtschaftliches Paradox**

Im Grunde genommen stellt die Diskussion um die SBK nichts anderes dar, als dass zwei entgegengesetzte Interessen aufeinander prallen und entsprechend ein Spannungsverhältnis erzeugen: Auf der einen Seite die Vertreter der SBK, welche ästhetische Ansprüche vertreten und unabhängig von wirtschaftlichem Druck und politischen Pressionen nach kulturellen Aspekten dem städtischen Raum vermehrt Beachtung schenken. Auf der anderen Seite die projektierenden Architekten, die gerade heute unter dem massiven Nutzungsdruck seitens der Bauherrschaft stehen. Da Gewinnmaximierung sich im allgemeinen schlecht mit optimaler Stadtentwicklung und Architektur verträgt, muss es unweigerlich zum Konflikt kommen. Dieser sollte jedoch fair ausgetragen und ausdiskutiert werden und nicht mit – für die Schweiz so bekannten – für beide Seiten unbefriedigenden Kompromissen enden.

#### *Anmerkungen*

1 Vgl. BaZ, 12.2.1991 – Nordwestschweiz, 13.2.1991 – Nordwestschweiz, 23.2.1991 – Nordwestschweiz, 16.3.1991 – BaZ, 2.4.1991 – BaZ, 9.4.1991 – BaZ, 10.4.1991 – BaZ, 13.4.1991 – BaZ, 10.5.1991 – BaZ, 6.7.1991 – BaZ, 3.8.1991 – BaZ, 13.8.1991 – (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

2 Baselstädtische Verordnung zum Einführungsgesetz zum ZGB, Paragraph 43 Abs. 1.

3 Vgl. Baselstädtische Verordnung zum Einführungsgesetz zum ZGB, Paragraph 43 Abs. 2: «Die Baubehörden sind vom Bauinspektorat der Stadtbildkommission zu unterbreiten. Ihr Antrag ist für das Bauinspektorat verbindlich.»

4 Umberto Eco, Einführung in die Semiotik, München 1972.

5 Die derzeitigen Mitgliederinnen und Mitglieder sind: Dr. Kurt Herzog (Präsident), Edi Bürgin (Architekt), Robert Ellenrieder (Architekt), Nicolas Goetz (Architekt), Peter Olpe (Grafiker), Catherine Reinau-Krayer (Kunsthistorikerin), Wolfgang Schett (Architekt), Robert Schiess (Kunstkritiker) und Katharina Steib (Architektin). Mit beratender Stimme: Dr. Uta Feldges (Kunsthistorikerin) von der Basler Denkmalpflege und Alfred Stohler (Architekt) vom Amt für Kantons- und Stadtplanung.

6 Vgl. Kurt Herzog, Die Stadtbildkommission / Aufgaben, Selbstverständnis, Beurteilungskriterien, Vortrag im Rotary-Club Basel, 22. Oktober 1990, Hotel Schweizerhof, Basel, S. 3.

7 Laut Auskunft von Dr. Kurt Herzog und Wolfgang Schett vom 14. August 1991.

8 Vgl. Zürcher Planungs- und Baugesetz, Paragraph 238, in welchem es heisst: «Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird; die Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.»

9 Siehe Anmerkung 7.

10 Kurt Herzog, Die Stadtbildkommission (vgl. Anm. 6), S. 4.

11 Siehe Anmerkung 7.

12 Art. 702 ZGB.

13 Art. 702 ZGB.

14 Vgl. Baselstädtische Verordnung zum Einführungsgesetz zum ZGB, Paragraphen 42–46.

15 Vgl. zur Definition der Stadtbild-Schutzzone und der Stadtbild-Schonzone, Alexander Ruch, Bau- und Raumplanungsrecht, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kanton Basel-Stadt, Basel/Frankfurt a.M. 1984, S. 572.

16 Vgl. Hochbautengesetz: Anhang Paragraph 3 «Stadt- und Dorfbild-Schutzzone», bzw. 3a «Stadt- und Dorfbild-Schonzone».

17 Siehe Anmerkung 7.

18 Kurt Herzog, Die Stadtbildkommission (Vgl. Anm. 6), S. 2.

19 Eugen Keller, Aufsichtsbeschwerde gegen die Stadtbildkommission, in: seinem Brief an Dr. Paul Rüst, Advokat, vom 18. Juni 1991, S. 2.